



Verordnung Finanzanlagen

vom Kirchenrat gestützt auf Art. 2 Abs. 4 des Reglements Finanzen erlassen am 24. August 2021

Art. 1 Grundlagen

- 1 Diese Verordnung legt die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen für Finanzanlagen fest.

Art. 2 Allgemeines

- 1 Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Landeskirche und die mittel- und langfristige Sicherung der finanziellen Mittel bleiben gewährt. Diese Kriterien haben Priorität vor den nachfolgenden Kriterien. Es ist eine marktgerechte Rendite zu erzielen.
- 2 Die Finanzanlagen müssen den ESG-Grundsätzen (Environmental, Social und Governance) entsprechen. Neben der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und Kontroversen (Negativkriterien) werden besondere Leistungen gefördert (Positivkriterien), bei denen christliche, ethische, soziale und ökologische Werte zum Tragen kommen.
- 3 Die Vermögensanlagen sollen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden.

Art. 3 Anlageinstrumente

- 1 Finanzanlagen sind in börsenkotierte oder regelmässige gehandelte, liquide Fonds oder ETF (Exchange Traded Funds) zulässig. Direktanlagen in Obligationen, Aktien, andere Sachwerte (z.B. Edelmetalle oder Immobilien) und derivative Finanzinstrumente sind nicht zulässig.
Es wird ausschliesslich in CHF-abgesicherte Fonds und ETF investiert. Angelegt werden darf in Kategorien- und Mischfonds.
- 2 Die Landeskirche kann zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts verzinsbare Darlehen an Kirchgemeinden und nahestehende kirchliche Stiftungen gewähren.
- 3 Sie sollen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Die Rückzahlung soll innert fünf, in Ausnahmefällen innert maximal zehn Jahren erfolgen. Die Verzinsung erfolgt zu marktkonformen Konditionen und orientiert sich an den Hypothekarsätzen der Appenzeller Raiffeisenbanken.

- 4 Die Darlehen können mit Auflagen über die Mittelverwendung verbunden und von der vorgängigen Erfüllung verfügbarer Massnahmen abhängig gemacht werden.

Art. 5 Anlagekriterien - Positivkriterien

- 1 Es werden Finanzanlagen bevorzugt, welche die in Art. 4 festgelegten ESG-Grundsätze konsequent erfüllen, z.B. im Bereich der Kreislaufwirtschaft oder der Erzeugung und Bereitstellung von Produkten, die wesentlich zur Steigerung der nachhaltigen Lebensqualität für Viele beitragen. Die Analyse der positiven Auswirkung soll über die Best-in-Class Bewertung hinausreichen.
- 2 Als Positivkriterien für Investitionen in Finanzanlagen werden festgelegt:
- Zukunftsgerechte Investitionen: Megatrends, Ökologie, Empowerment, usw. – Impact Investment.
 - Sozialverträglichkeit: Unternehmen, die Mitverantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben weltweit übernehmen und die Weiterbildung aller Mitarbeitenden fördern.
 - Ökologie: Unternehmen, die sich konkret für die Reduzierung des Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauchs und der Schadstoffemissionen einsetzen.
 - Generationengerechtigkeit: Unternehmen, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

Art. 6 Anlagekriterien - Negativkriterien

- 1 Finanzanlagen in Unternehmen sind oder werden ausgeschlossen, die durch ihre Kerngeschäfte oder ihre Lieferkette massive Schäden für die Umwelt und die menschlichen Lebensräume und Siedlungsgebiete verursachen oder in Kauf nehmen. Gleiches gilt für Unternehmen oder Staaten, welche Bestechung (Kauf von Entscheidungsträgern) oder Korruption tolerieren oder fördern. Die Verletzung international anerkannter Grundrechte ist christlich-ethisch nicht akzeptabel. Entsprechend sind oder werden Investitionen in Unternehmen und Staaten, in deren Tätigkeit systematische Menschenrechtsverletzungen auftreten bzw. welche keine angemessenen Präventionsmassnahmen ergreifen, ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Verstösse gegen die ILO-Kernkonvention (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gewerkschaftsfreiheit, usw.).
- 2 Als Negativkriterien für Investitionen in Finanzanlagen werden festgelegt:
- Unternehmen, die mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 % an der Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne des Anhangs zur Kriegsmaterialverordnung) beteiligt sind
 - Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung oder Herstellung von geächteten Waffen beteiligt sind.
 - Unternehmen, die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen.
 - Kohle- und Atomenergie (oben eingeschlossen)
 - Gentechnik

- Tabak
- Glücksspiel

Art. 7 Anlagestrategie

Die Investitionen in Fonds und/oder ETF sollen kumuliert nach Anlagekategorien folgende strategische Zusammensetzung aufweisen:

- Obligationen 0%
- Aktien 30% (Bandbreite 20% bis 40%)
- Immobilien 20% (Bandbreite 10% bis 30%)
- Microfinanz 20% (Bankbreite 10% bis 30%)
- Themen 30% (Bandbreite 20% bis 40%) z.B. Alternative Energien

Es wird ausschliesslich in CHF-abgesicherte Fonds investiert. Angelegt werden darf in Kategorien- und Mischfonds.

Art. 8 Vermögensverwaltung

- 1 Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Investitionen in und die Bewirtschaftung der Finanzanlagen.
- 2 Im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements erarbeitet das finanzverantwortliche Mitglied des Kirchenrates zusammen mit einem externen Anlageberater eine Portfoliozusammensetzung als Antrag an den Gesamtkirchenrat.
- 3 Der Kirchenrat entscheidet über die Investitionen auf Basis des Antrages gemäss Absatz 2.
- 4 Der Kirchenrat nimmt halbjährlich die Entwicklung des Portfolios zur Kenntnis und entscheidet über allfällig notwendige Anpassungen

Art. 9 Berichterstattung

- 1 Der Kirchenrat berichtet der Synode im Rahmen des Jahresberichtes.

Art.10 Inkraftsetzung und Umsetzung

- 1 Die Verordnung tritt per 1. September 2021 in Kraft.
- 2 Die erstmalige Umsetzung der Bestimmungen dieses Reglements hat bis zum 31. März 2022 zu erfolgen.